

# Wildschäden regeln in der Landwirtschaft

Über den Einfluss, den speziell das Schalenwild auf Feldfrüchte und Grünland ausübt, können sich Jäger und Landwirte regelrecht die Köpfe einschlagen. Dr. Josef Bauer stellt sachlich dar, wie die gesetzlichen Grundlagen sind, und welchen Weg die Beteiligten für eine Einigung nutzen sollten.

Ein ersatzpflichtiger Wildschaden liegt nach § 29 BJagdG vor, wenn Grundstücke (Acker, Grünland) durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane beschädigt werden. Die Ersatzpflicht bezieht sich sowohl auf den Aufwuchsbeziehungsweise Ertragsschaden als auch auf den Substanzschaden. Unter Letzterem ist zum Beispiel das Aufwühlen und Umbrechen der Grasnarbe oder Ackerkrume zu verstehen. Infolge des bayernweiten Auftretens von Schwarzwild sind die von dieser Wildart verursachten Schäden gegenwärtig die häufigsten Fälle der Schadensregulierung.

Das Recht auf Schadensersatz steht dem Ersatzberechtigten (Bewirtschafter) zu. Ersatzpflichtig ist nach § 29, Abs. 1 BJagdG bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Jagdgemeinschaft, jedoch sind privatrechtliche Regelungen möglich.

Die Frage, wann der Berechtigte vom Schaden bei Beachtung gehöriger

Sorgfalt Kenntnis erhalten hätte, ist nach § 276 Abs. 1, Satz 2 BGB zu beurteilen. Die Sorgfaltspflicht ist stets im Einzelfall zu prüfen. Als Faustregel kann jedoch gelten, dass landwirtschaftliche Schäden, die später als nach einem Monat entdeckt werden, nicht mehr ersatzpflichtig sind. Ist mit dem Auftreten von Wildschäden zu rechnen, muss in kürzeren Zeitabständen, etwa alle zwei Wochen, gegebenenfalls wöchentlich oder sogar täglich kontrolliert werden. In der Erntezeit sind für die rechtzeitige Anmeldung von Wildschäden wöchentliche Kontrollen erforderlich, in der winterlichen Vegetationspause können die Intervalle bis zu circa zwei Monate betragen.

Um Wildschadensfälle sachgerecht zu regeln, empfiehlt es sich, möglichst viele produktionsbezogene Daten zu erheben, beispielsweise die Erträge der jeweiligen Feldfrucht. Ziel sollte es sein, dass der Geschädigte weder

einen nicht vertretbaren Verlust erleidet noch einen nicht berechtigten Gewinn erzielt. Der Schätzworgang soll in Verbindung mit den erhobenen Naturaldaten und Produktpreisen (bei Schadensausgleich durch Geldleistung) so transparent gestaltet werden, dass auch ein fachlich nicht versierter Ersatzpflichtiger die Vorgehensweise verstehen und nachvollziehen kann. Ein eventuelles Mitverschulden durch den Ersatzberechtigten ist entsprechend zu würdigen.

## Einige Fallbeispiele als Entscheidungshilfe:

Rehe scheiden als Schadensverursacher an Ackerfrüchten und Grünlandaufwuchs in aller Regel aus, nicht so das Schwarzwild. Bereits nach der Aussaat von Mais können Sauen durch das Auswühlen der Körner Schaden verursachen. Weit häufiger kommt es zu Schäden auf im Herbst bestellten Getreidefeldern, meist Weizen, mit der Vorfrucht Mais. Die Sauen graben die



bei der Ernte auf dem Feld verbliebenen und dann untergepflügten Maiskörner und Kolbenreste aus und verursachen dabei deutliche Wühlschäden.

Die Saatkörner oder die gerade aufgelaufene Weizensaat stellen mangels Masse kein Nahrungspotenzial dar, so dass nach Einebnung der Wühlflächen die Pflanzen in der weiteren Entwicklung nicht über die Maßen beeinträchtigt sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sauen nicht mehrmals zu Schaden gehen. Unachtsamkeit bei der Maisernte im Herbst, bei der größere Mengen an Häcksel- oder Druschgut auf dem Feld zurückbleibt, ist eindeutig schadens erhöhend. Hier kann unter Umständen ein Mitverschulden des Geschädigten hergeleitet werden (§ 254, Abs. 2, Satz 1 BGB). Eine Schätzung des Ertragsverlustes auf den Wühlflächen zu

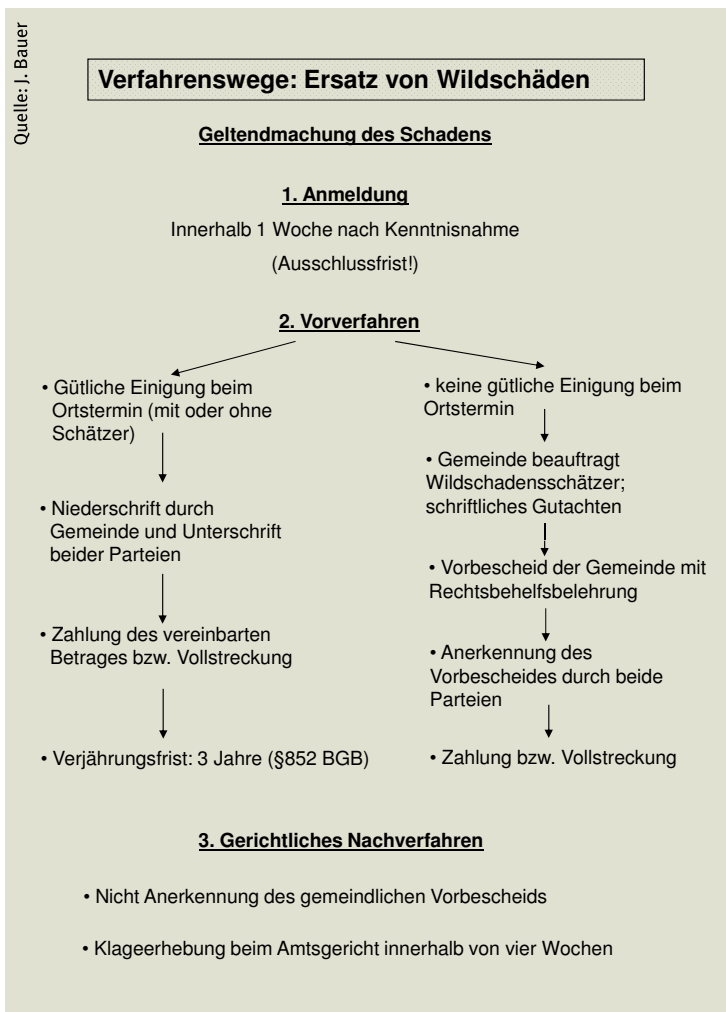
einem Zeitpunkt während der Vegetation ist nicht zielführend, weil mit einem sehr hohen Schätzfehler behaftet. Zu

empfehlen ist hier, den Ertragsausfall zum Zeitpunkt der Ernte zu schätzen. Der Ernteertrag des geschädigten Feldes ist ein guter Anhaltspunkt für die

technischen Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen. Eine mehrmalige Bestandsbeurteilung mit Fotodokumentation ist empfehlenswert. Bei

einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis können Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtiger gemeinsam tätig werden und zu einem einvernehmlichen Ergebnis kommen. Bei unüberbrückbaren Differenzen ist die Beiziehung eines amtlichen Schätzers durch die Gemeinde unumgänglich.

Die Abwicklung eines amtlichen Schätzverfahrens obliegt der zuständigen Gemeinde. Diese bestellt – falls keine gütliche Einigung der Beteiligten möglich ist – einen Schätzer, der ein schriftliches Gutachten erstellt. Wesentliche Inhalte sind: Art des Schadens, die Wildart, die den Schaden verursacht hat, eventuell Mitverschulden des Geschädigten und der für den Schaden errechnete Geldbetrag. Der festgestellte Minderertrag ist mit den zeitnahen Produktionspreisen auszugleichen. Eine Schadensabwicklung bei Körnerraps kann über die Feststellung des Ertrages (Waage) und dem Vergleich mit ortsüblichen Erträgen in gleicher Weise abgewickelt werden.



Höhe des Ausfalls. Dabei sind das örtliche Ertragsniveau sowie die getroffenen praxisüblichen und produktions-

technischen Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen. Eine Schadensabwicklung bei Körnerraps kann über die Feststellung des Ertrages (Waage) und dem Vergleich mit ortsüblichen Erträgen in gleicher Weise abgewickelt werden.

### Vorgehensweise bei Mais:

Erfahrungsgemäß geht Schwarzwild in Maisbeständen ab dem Zeitpunkt der Kolbenausbildung bis zur Ernte, also etwa zwei bis drei Monate lang, verstärkt zu Schaden. Oftmals werden dabei Maispflanzen umgeknickt. Am Boden liegende Pflanzen können von den Einzugsorganen der Erntemaschinen nicht erfasst werden und stellen einen Verlust dar. Bei Silomais, für den die

Foto: V. Klimke



Wildschäden lassen sich gütlich einigen. Wenn nicht, muss ein Schätzer hinzugezogen werden.

ganze Pflanze geerntet wird, sind die Schadflächen nach der Beerntung gut zu erkennen und deren Größe feststellbar. Die Höhe des zu leistenden Geldbetrags kann verhältnismäßig leicht am örtlichen Zukaufspreis von Silomais ermittelt werden.

Eine etwas andere Vorgehensweise ist bei Körnermais erforderlich. Bei der Ernte wird vom Mähdrescher der Kolben von der Restpflanze getrennt: nur dieser ist Erntegut. Die Restpflanze wird gehäckselt und kommt wie ein Teppich auf dem Feld zu liegen. Dadurch sind die am Boden liegenden, nicht geernteten Pflanzen nur schwer sichtbar. Eine Hilfe können Hinweise durch den Mähdrescherfahrer sein. Neuerdings besteht auch die Möglichkeit, Schadflächen digital zu erfassen oder mit einem Copter den Schaden aus der Luft aufzunehmen und exakt zu bestimmen. Die Summe der Schadflächen ist die Grundlage für die Einschätzung des Ertragsausfalls. Die Daten über vergleichbare örtliche Erträge und Preise können vom Landhandel oder landwirtschaftlichen Beratungsstellen eingeholt werden.

Die Höhe der Schwarzwildschäden am Grünland hängt sehr vom Zeitpunkt des Auftretens ab. Wildschweine nehmen weniger das Gras als Nahrung an, sondern heben vornehmlich die Grasnarbe ab, um an die darunter befindlichen Kleintiere, wie Würmer, Schnecken oder Engerlinge zu gelangen. Als Folge der Wühltätigkeit ist der Grasaufwuchs mit Erde beschmutzt. Diese Erdbeimengungen sind die Ursache, dass eine Silagebereitung wegen der Gefahr von Fehlgärungen meist nicht mehr möglich ist. Es kommt dann am ehesten noch Heuerzeugung infrage. Wenn die Wühlchäden möglichst bald nach dem Auftreten eingeebnet werden und die Grasnarbe rückverdichtet wird, fallen die Ertragsverluste bei den nachfolgenden Schnitten je nach Jahreszeit und Witterungsverlauf (ausreichende Niederschläge) unter-

schiedlich hoch aus. Daher wirken sich Narbenschädigungen zu Beginn der Vegetation im Frühjahr stärker ertragsmindernd aus. Wühlchäden im Herbst hingegen beschränken sich vornehmlich auf Substanzschäden. Eine Wildschadensabwicklung unter den Beteiligten, gegebenenfalls unter Zuziehung des Jagdvorstehers, ist sicher oftmals möglich und anzustreben. Wird hingegen eine amtliche Schätzung verlangt, so ist wie in der Übersicht beschrieben zu verfahren (s. linke Seite).



### BUCHTIPP

#### „Wild- und Jagdschadensersatz“

Von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Prof. Dr. Martin Moog

Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen.

Ca. 390 Seiten, Carl Link Verlag, ISBN: 978-3-556-75400-9

### DER AUTOR



#### Dr. Josef Bauer

ist Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemaliger langjähriger Vorsitzender des BJV-Ausschusses Wildkrankheiten, Wildernährung und Tierschutz und Mitglied im BJV-Landwirtschaftsausschuss.



Die neue  
**STRASSER**  
**RS 14 EVOLUTION**  
– jetzt exklusiv im  
**MSZU** testen!